

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Schlaganfall > Schwerbehinderung

1. Das Wichtigste in Kürze

Bei Schlaganfall kann vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) festgestellt werden, insbesondere wenn zusätzliche Beeinträchtigungen vorliegen, z.B. Aphasie (Sprachstörung). Menschen mit Behinderungen können bestimmte Hilfen, sog. Nachteilsausgleiche, in Anspruch nehmen.

2. Allgemeines

Unterstützung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sind hauptsächlich im SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geregelt. Nachfolgend Links zu den allgemeinen Regelungen:

- Antrag auf [Schwerbehindertenausweis](#)
- [Merkzeichen](#) im Schwerbehindertenausweis
- [Grad der Behinderung](#) (GdB) und Antrag auf Erhöhung des GdB

3. Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das Versorgungsamt richtet sich bei der Feststellung der Behinderung nach den "Versorgungsmedizinischen Grundsätzen". Diese enthalten allgemeine Beurteilungsregeln und Einzelangaben über die Höhe des GdB bzw. des Grads der Schädigungsfolgen (GdS). Es handelt sich dabei nur um einen Orientierungsrahmen; die Berechnung ist vom individuellen Einzelfall abhängig.

Die Versorgungsmedizinischen Grundsätze können in der "Versorgungsmedizin-Verordnung" beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > [Suchbegriff: "K710"](#) gefunden werden.

4. Feststellung des GdB nach einem Schlaganfall

Bei einem Schlaganfall hängt die Höhe des GdB von den bleibenden Einschränkungen der betroffenen Person ab. Leidet diese z.B. unter (Teil-)Lähmungen oder Hirnschäden, gibt es bestimmte Anhaltswerte für die Höhe des GdB, Näheres unter [Grad der Behinderung bei Hirnschäden](#). Für die GdB-Beurteilung im Kindes- und Jugendalter gelten besondere Regelungen, Näheres unter [Grad der Behinderung bei Hirnschäden im Kindes- und Jugendalter](#).

5. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen

Wird nach einem Schlaganfall eine Behinderung anerkannt, können folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche infrage kommen. Als schwerbehindert gilt, wem vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 zugesprochen wurde.

- Im Beruf z.B. Kündigungsschutz oder Zusatzurlaub, Näheres unter [Behinderung > Berufsleben](#)
- Steuerliche Vergünstigungen, Näheres unter [Behinderung > Steuervorteile](#)
- Ermäßigungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln, Näheres unter [Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#)
- [Fahrdienste](#) für Menschen mit Schwerbehinderung
- [Kraftfahrzeughilfe](#) (auch ohne Grad der Behinderung (GdB) oder mit GdB unter 50)
- [Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)
- [Parkerleichterungen](#) für Menschen mit Schwerbehinderung
- [Wohngeld](#) : Erhöhter Freibetrag für Menschen mit Schwerbehinderung
- [Wohnraumförderung](#) : Erhöhter Freibetrag für Menschen mit Schwerbehinderung
- [Telefongebührenermäßigung](#) für Menschen mit Schwerbehinderung
- [Rundfunkbeitrag Befreiung Ermäßigung](#) für Menschen mit Schwerbehinderung
- [Sozialversicherung bei beruflicher Reha und Werkstätten für behinderte Menschen](#)

Betroffene, die an einer [beruflichen Rehabilitation](#) teilnehmen, können zudem folgende Leistungen erhalten:

- [Arbeitstherapie und Belastungserprobung](#)

- [Eignungsabklärung und Arbeitserprobung](#)
- Übernahme von [Kosten für Weiterbildung](#)
- [Ergänzende Leistungen zur Reha](#)

6. Verwandte Links

[Schlaganfall](#)

[Schlaganfall > Arbeit](#)

[Schlaganfall > Familie und Alltag](#)

[Schlaganfall > Finanzielle Hilfen](#)

[Schlaganfall > Rehabilitation](#)

[Schlaganfall > Mobilität und Beweglichkeit](#)

[Schlaganfall > Pflege](#)

[Aphasie](#)

[Versorgungsamt](#)